

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 28. Februar 2019

Nr. 03

<i>Inhalt</i>	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 vom 21. Februar 2019	160
Ordnung der Graduate School of Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019	164
Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007 vom 8. Februar 2019	177
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009 vom 22. Januar 2019	178
Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2014 vom 21. Februar 2019	180
Siebte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „ Master of Science “ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011 vom 22. Januar 2019	185

Ordnung des Fachbereichs 13 Biologie für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 21. Februar 2019	187
Habilitationsordnung für den Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Februar 2019	191

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2019/03
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012
vom 21. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 (AB Uni 2012/16, S. 1521 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Januar 2016 (AB Uni 2016/03, S. 76 ff.), wird wie folgt geändert:

Der Anhang B: „Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist“ erhält folgende neue Fassung:

Anhang B: Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist

1. Politikwissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Arbeiten bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei Publikationspunkte (3.0 Punkte) erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1. Für die Vergabe für Publikationspunkte gilt, dass mindestens zwei Punkte (2.0) durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden müssen. Maximal ein Punkt (1.0) kann durch andere fachlich anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die fachliche Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuerinnen/Betreuer. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2. Eine Publikation in AlleinautorInnenschaft ergibt einen Punkt (1.0 Punkte).
 - 3.3. Mindestens zwei Punkte (2.0) müssen durch eine Publikation in AlleinautorInnenschaft erbracht werden. Mindestens eine der Publikationen in AlleinautorInnenschaft muss in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.4. Publikationen, die zusammen mit Mitautorinnen/Mitautoren verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautorin/jedes Mitautors notwendig, welche die durch den Doktoranden/die Doktorandin erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen der Doktorand/die Doktorandin mindestens ein Anteil von $1/4 (= 0,25$ Punkte) erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse und Unterschrift des Mitautors/der Mitautorin enthalten.

- 3.5.** Mindestens ein Publikationspunkt (1.0) muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Sprache als Englisch verfasst, so muss sie vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
 - 3.6.** Maximal ein Publikationspunkt (1.0) kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin und/oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer als Mitautor/Mitautorin fungieren.
 - 3.7.** Mindestens zwei Publikationspunkte (2.0 Punkte) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt (1.0) darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
- 4.** Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des ‚Revise & Resubmit‘-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).
 - 5.** Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautorinnen/Mitautoren vorgenommen werden. Ist der Mitautor die Mitautorin einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuerin/Erst- oder Zweitbetreuer der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden weitere Personen als Gutachterin/Gutachter.

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die mit einer publikationsbasierten Dissertation noch nicht vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 nach der bisherigen Fassung begonnen haben.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die mit ihrer publikationsbasierten Dissertation vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 bereits nach der bisherigen Fassung begonnen haben, können ihre publikationsbasierte Dissertation jedoch auf Antrag an den Promotionsausschuss auch unter den Bedingungen dieser Änderungsordnung abschließen. Bei der Entscheidung über den Antrag prüft der Promotionsausschuss, ob die Bedingungen dieser Änderungsordnung vollständig erfüllt sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 16. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung der
Graduate School Practices of Literature
des Fachbereichs 09 Philologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.01.2019**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation der Graduate School
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter*innen und Prüfer*innen
- § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

**§ 1
Ziele**

- (1) Die Graduate School Practices of Literature (GSPoL) bietet besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler*innen die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.
- (2) Die GSPoL bietet Promovierenden sowie den beteiligten Hochschullehrenden aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.
- (3) Die GSPoL ist bestrebt, die Literatur-/Kulturwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter Forschung zu machen.
- (4) Die GSPoL hat das Ziel, sowohl ihre Promovierenden auf eine wissenschaftliche Karriere vorzubereiten als auch die Frage außerakademischer Berufsfelder für Literatur-/Kulturwissenschaftler*innen in ihrem Ausbildungsangebot zu verankern. Auf der Grundlage der spezifischen wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen der Literatur-/Kulturwissenschaft sollen Praxisbezüge sowohl theoretisch reflektiert als auch in konkreten

Anwendungsfeldern umgesetzt werden.

- (5) Die im Hochschulgesetz verabschiedeten Grundsätze des Gender Mainstreaming und Diversity Management (§ 3 Abs. 4 Satz 3 HG NRW) prägen das Konzept der GSPoL im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

§ 2 Promotion

- (1) Die Graduate School Practices of Literature führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch die Fachbereiche 8 und 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von den Bewerber*innen durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.
- (4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 3 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Arabistik und Islamwissenschaft
2. Baltische Philologie
3. Deutsche Philologie
4. Englische Philologie
5. Lateinische Philologie
6. Mittel- und Neulateinische Philologie
7. Niederländische Philologie
8. Nordische Philologie
9. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch)
10. Sinologie
11. Slavistik

Sofern sich die Fachbezeichnungen in der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität ändern, gelten diese Anpassungen auch für die vorgenannten Fächer.

§ 4 Organisation der Graduate School

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb der Graduate School Practices of Literature bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:
1. Plenum der Promovierenden der GSPoL (PP); seine Mitglieder sind

1.1 Promovierende,

1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastpromovierende.

Das Plenum der Promovierenden wählt seine Vertreter*innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

2. Plenum der beteiligten Hochschullehrenden (PHL); das sind

2.1 alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft, sofern diese vom Vorstand eingeladen worden sind und diese Einladung nicht ausdrücklich ablehnen,

2.2 individuell kooptierte Hochschullehrende aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten.

Das Plenum der beteiligten Hochschullehrenden wählt seine Vertreter*innen für den Vorstand.

3. Koordinator*in: Er*Sie wird vom Vorstand eingesetzt und ist verantwortlich für Organisation, Management und Budget der GSPoL. Er*Sie ist die Kontaktperson für die Promovierenden.

4. Sprecher*in: Er*Sie vertritt die GSPoL innerhalb und außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Der*Die Sprecher*in ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm der Graduiertenschule. Er*Sie wird für ein Jahr vom PHL gewählt.

5. Vorstand: Er besteht aus dem*der Sprecher*in der GSPoL und dessen*deren Stellvertreter*in, dem*der Promovierendensprecher*in und dessen*deren Stellvertreter*in, einem*einer Vertreter*in des PHL, einem*einer Vertreter*in des PP sowie dem*der Koordinator*in, dem*der beratende Funktion zukommt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudium, Mittelverteilung und Entwicklung der GSPoL sowie die an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 zu richtende Empfehlung über die Annahme der Dissertationen auf der Grundlage von zwei Gutachten. Der Vorstand wird für ein Jahr vom PHL und vom PP gewählt.

6. Auswahlausschuss: Er besteht aus dem*der Sprecher*in der GSPoL, dem*der Promovierendensprecher*in, drei Vertreter*innen des PHL und zwei Vertreter*innen des PP. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Auswahlausschuss ist zuständig für die Auswahl der Promovierenden. Die Vertreter*innen des PHL und deren Stellvertreter*innen werden vom Vorstand eingesetzt, die Vertreter*innen des PP und deren Stellvertreter*innen werden von den Mitgliedern dieser Statusgruppe gewählt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des PHL und PP als Berater*innen einsetzen.

7. Beirat: Er besteht aus maximal drei Alumni*ae und vier Vertreter*innen kooperierender Institutionen aus Wissenschaft und Kultur. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung der GSPoL, Pflege und Ausbau des Netzwerks sowie Benchmarking. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt.

§ 5

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:

- a) Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HG NRW);
- b) Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HG NRW). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von dem*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auf Vorschlag des Betreuungspanels im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 7) geregelt.
- c) oder einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW).

Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen in der Regel mit der Note 2,0 oder besser bewertet sein.

- (2) Zugangsvoraussetzungen sind zudem Deutsch- und Englischkenntnisse. In einer dieser Sprachen sind Kenntnisse auf dem C1-Niveau nach dem europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Die Kenntnisse der anderen Sprache sollen bei der Bewerbung mindestens dem B1-Niveau entsprechen und bei Abschluss des Promotionsstudiums das B2-Niveau erreicht haben. Der*Die Bewerber*in muss ferner die in Anhang B der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität im Einzelnen geregelten fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse nachweisen oder ggf. nachträglich erwerben. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann der*die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 3 geforderten Fremdsprache verzichtet wird.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die besondere Eignung des*der Bewerbers*in für die Promotion innerhalb der Graduate School Practices of Literature.
- (4) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der GSPoL erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:
 - 1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden; wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das *Transcript of Records*.
 - 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 3. eine etwa halbseitige Skizze der geplanten Dissertation,
 - 4. ein maximal zehneitiges Exposé der geplanten Dissertation, in dem detailliert zu den Zielen und Inhalten, zur fachlichen Relevanz und zur Methode des Forschungsvorhabens Stellung genommen wird,
 - 5. ein differenzierter Arbeits- und Zeitplan,
 - 6. zwei schriftliche Referenzen; sofern das Studium des*der Bewerbers*in eine Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern umfasste oder mit einem Bachelorgrad abschloss, ist die Vorlage von drei Referenzen erforderlich,
 - 7. eine Begründung, aus der sich die Motivation für die Promotion im Rahmen der GSPoL ergibt.
- (5) Der Auswahlausschuss prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil der GSPoL im Sinne von § 7 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgewiesen.

- (6) Werden die in Abs. 4 genannten Unterlagen innerhalb der vom Auswahlausschuss bestimmten Frist eingereicht und die Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt, lädt der Auswahlausschuss den*die Bewerber*in zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält der*die Bewerber*in darüber hinaus Gelegenheit, weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature erkennen lassen, darzulegen.
- (7) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und des Gesprächs gemäß Abs. 6 entscheidet der Auswahlausschuss über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature. Auf dieser Grundlage werden vom Vorstand die Bewerber*innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GSPoL festgestellt wurde, zum Promotionsstudiengang zugelassen. Wenn zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Abschlusszeugnis vorlag, wird der Zulassungsbescheid erst nach Vorlage des Zeugnisses ausgehändigt.
- (8) Bewerbungen sind abzulehnen, wenn die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature nicht besteht, und können darüber hinaus abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 4 unvollständig sind. Abgelehnte Bewerber*innen erhalten einen Bescheid.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Promotion in der GSPoL erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Drei Betreuer*innen bilden das individuelle Betreuungspanel des*der Promovierenden. Jede*r Promovierende*r erhält eine*n Erstbetreuer*in aus dem Promotionsfach. Durch die anderen Mitglieder des Betreuungspanels sollten mindestens ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach sowie eine andere Universität oder Fachhochschule gemäß § 67a HG NRW vertreten sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Betreuer*in kann jedes mit dem Promotionsrecht ausgestattete Mitglied des PHL sein. Als promotionsberechtigt gelten Hochschullehrende, die mindestens promoviert sind und an ihrer Heimatuniversität das Promotionsrecht haben.
- (3) Zwischen dem*der Promovierenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Die Notwendigkeit einer Aktualisierung wird geprüft, wenn dies von mindestens einer Seite gewünscht wird. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
1. die Pläne und Ziele des*der Promovierenden,
 2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen des*der Promovierenden,
 3. das individuelle Studienprogramm,
 4. der Arbeits- und Zeitplan sowie
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer*innen
- festgehalten.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des*der Promovierenden in der GSPoL kündigen, wenn die in § 8 geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden. Zuvor muss jedoch ein*e Vermittler*in angerufen werden.
- (5) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen des*der Promovierenden orientierte Beratung und

wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

- (6) Der*Die Promovierende kann Vorschläge für die Zusammensetzung des Betreuungspanels unterbreiten.
- (7) Für Studierende mit einem Bachelor-Abschluss wird ein einjähriges Qualifizierungsprogramm aufgestellt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

§ 7

Inhalte des Studiums

Drei eng aufeinander bezogene Säulen bilden das Profil der Graduate School Practices of Literature:

1. Literatur, Kultur und Gesellschaft

Gesellschaftsbezug von Literatur und Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorien der Gesellschaft, *cultural turn* und Literaturwissenschaft

2. Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft

Wissenschaftstheorie, Geschichte und Theorie der Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorie und Methoden der Literatur-/Kulturwissenschaft

3. Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis

berufspraktische Anwendungsfelder literatur-/kulturwissenschaftlichen Wissens, der literarische Markt, literatur-/kulturwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen, das Verhältnis von literatur-/kulturwissenschaftlicher Theorie/Wissenschaftstheorie und Praxis

§ 8

Umfang des Studiums. Studienleistungen

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Bei Überschreiten der vorgesehenen sechs Semester Studienzeit muss gemäß § 6 Abs. 5 ein begründender Antrag an den Vorstand gestellt und ein Fortsetzen des Promotionsstudiums von diesem genehmigt werden. Die Verlängerung gilt für ein Jahr und kann danach in begründeten Fällen erneut beantragt werden.
- (2) Das Promotionsstudium in der GSPoL umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einer Workload von 30 Stunden.
- (3) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops, Kolloquien und Projektgruppen (27 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (18 ECTS) und die Disputation (15 ECTS) erworben.
- (4) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt:

Pflichtveranstaltungen

1. Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops: 9 ECTS-Punkte

Es müssen mindestens drei Vorlesungen/Vortragsreihen oder wahlweise angebotene Workshops (mindestens zwei Workshops anstelle einer Vorlesung/Vortragsreihe) zu den Kernbereichen der GSPoL besucht werden. Diese Veranstaltungen können sowohl von Lehrenden der GSPoL als auch von auswärtigen Gastwissenschaftler*innen geleitet

werden. Die Promovierenden der GSPoL besuchen die Veranstaltungen in der Regel in den ersten drei Semestern:

- Literatur, Kultur und Gesellschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis: 3 ECTS-Punkte.

2. *Fachübergreifendes Kolloquium: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

Das Kolloquium findet im regelmäßigen ein- bis zweiwöchigen Turnus oder als Blockveranstaltung statt und wird von den Promovierenden drei Semester lang besucht. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert.

3. *Projektgruppe: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

In den Projektgruppen arbeiten drei bis fünf Promovierende, deren Dissertationen historisch oder systematisch verwandt sind, selbstorganisiert zusammen. Die Projektgruppen treffen sich in der Regel vierzehntägig und werden drei Semester lang besucht. Sowohl die Teilnahme an einer fortlaufenden als auch an semesterweise wechselnden und neu zusammengesetzten Projektgruppen zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten ist möglich. Jede Projektgruppe kann eine*n Mentor*in aus dem Kreis der Hochschullehrenden um Betreuung bitten.

Wahlpflichtveranstaltungen

Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können durch unterschiedliche Leistungen erworben werden, die der fachlichen und beruflichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen. Dazu gehören:

1. Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung: 3-6 ECTS-Punkte,
2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag: 3 ECTS-Punkte,
3. Besuch von in der Regel praxisorientierten Workshops zu folgenden Themen: je 1 ECTS-Punkt;
 - Rhetorik und Kommunikation,
 - Wissenschaftliches Schreiben,
 - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus,
 - Didaktik der Hochschullehre,
 - Zeitmanagement und Organisation,
 - Interkulturelle Kompetenz,
 - Bewerbungstraining,
 - Drittmittelinwerbung,
 - Themen, die im direkten Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt des*der Promovierenden stehen,
4. Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine*n erfahrene*n Hochschullehrende*n: 3 ECTS-Punkte,
5. berufsbezogene Praktika: 6 ECTS-Punkte;
Mindestdauer des Praktikums: 4 Wochen,
6. Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen (mind. 12 Unterrichtsstunden): 3 ECTS-Punkte,
7. Publikation: 3 ECTS-Punkte;
Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags/einer eigenständigen Publikation in wissenschaftlichem Fachkontext mit einem Mindestumfang von 12 Seiten (bei kürzeren Veröffentlichungen werden die ECTS-Punkte entsprechend angepasst),
8. Mitarbeit in einem GSPoL-relevantem hochschulpolitischen Gremium: maximal 3 ECTS-Punkte,

9. Auslandsaufenthalt: 6-12 ECTS-Punkte;
Promovierende der GSPoL sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expert*innen diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennenlernen.

Über die Anrechnung anderer Wahlpflichtveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der*Die Bewerber*in richtet an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer*in sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten des*der Bewerbers*in Auskunft gibt,
 2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 4 sowie darüber, dass die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und gemäß Anhang B der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vorliegen,
 3. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in vier Exemplaren,
 4. Datenträger (CD) mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation (vierfache Ausfertigung, eine CD pro Exemplar),
 5. schriftliche Einverständniserklärung über den Abgleich der Dissertation mit anderen Dateien,
 6. ggf. ein Verzeichnis der von dem*der Bewerber*in veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 7. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der*die Bewerber*in die Dissertation selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,
 8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich der*die Bewerber*in bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 9. Zeugnis des höchsten Hochschulabschlusses (beglaubigte Kopie).

§ 10

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 über die Zulassung des*der Bewerbers*in zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann der*die Bewerber*in den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.

- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem*der Bewerber*in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist dem*der Bewerber*in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 nach Rücksprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 11 Dissertation

- (1) Die zentrale Leistung des*der Promovierenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 250 Seiten umfassen soll.
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil der GSPoL entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

§ 12 Gutachter*innen und Prüfer*innen

Der Gemeinsame beschließende Ausschuss bestimmt zwei Gutachter*innen für die eingereichte Dissertation sowie die Prüfer*innen für die Disputation. Das Erstgutachten erstellt in der Regel der*die Erstbetreuer*in der Arbeit. Eines der Gutachten muss von einem im Fachbereich Philologie tätigen und mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglied des PHL sein.

Ein*e Gutachter*in und ein*e Prüfer*in kann auch ein promotionsberechtigtes Mitglied eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Universität sein. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler*innen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten hinzugezogen werden, das in der Regel von einem promotionsberechtigten Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität erstellt wird.

§ 13 Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachter*innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Vorstand der GSPoL in schriftlichen Gutachten, auf deren Grundlage der Vorstand gegenüber dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ausspricht. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen.
- (2) Die Gutachter*innen beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
 magna cum laude (2 = sehr gut)
 cum laude (3 = gut)
 rite (4 = bestanden)
 insufficenter (5 = ungenügend)

Die Gutachter*innen können dem*der Promovierenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter*innen die Ablehnung vorschlagen.
- (4) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fachbereiche 8 und 9 für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden benachrichtigt und sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden, sie müssen spätestens zwei Wochen nach dieser Anmeldung eingereicht werden.
- (5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter*innen ihre Annahme vorschlagen und kein anderes mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fachbereiche 8 und 9 die Ablehnung empfohlen hat.
- (6) Wird in einem der Gutachten oder durch ein mit dem Promotionsrecht ausgestattetes Mitglied der Fachbereiche 8 und 9 die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so berät der Vorstand der GSPoL über die Annahme. Vor der Entscheidung des Vorstands können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von promotionsberechtigten Mitgliedern anderer Hochschulen, eingeholt werden.
- (7) Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Gutachter*innen sind diese vorher vom Vorstand der GSPoL anzuhören.
- (8) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 stellt auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstands die Bewertung der Dissertation fest.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies dem*der Kandidaten*in unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss in Absprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 14 Disputation

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch eine 90-minütige wissenschaftliche Disputation abgeschlossen. Gesprächspartner*innen sind in der Regel der*die zweite und der*die dritte (auswärtige) Betreuer*in und die Veranstaltung ist in der Regel universitätsoffen. Über Ausnahmen von diesen Regeln entscheidet der Vorstand der GSPoL. Die Gesprächspartner*innen fungieren als Prüfer*innen. Das Gremium kann auf Antrag des*der Promovierenden an den Vorstand durch weitere frageberechtigte Hochschullehrende erweitert werden. Die Note der Disputation wird von den beiden Prüfer*innen gemäß Satz 4 gemeinsam festgelegt.
- (2) Im Falle von Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät wird die Zusammensetzung des Gremiums in dem Abkommen mit der Partnerfakultät geregelt.

- (3) Den Vorsitz führt in der Regel der*die zweite Betreuer*in.
- (4) Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Gegenstand der Disputation sind die in der Dissertation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in ihrer Bedeutung für die engere und weitere Fachdiskussion. Es wird erwartet, dass der*die Promovierende einen Überblick über das eigene Fachgebiet hat und die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven sind ebenfalls Gegenstand der Disputation, der somit von Seiten der Prüfer*innen auch beratende Funktion zukommt.
- (6) Die Bewertung der Disputation erfolgt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2. Dem*Der Promovierenden wird im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, ob er*sie bestanden hat.
- (7) Hat der*die Kandidat*in schuldhaft den Termin der Disputation versäumt oder ist er*sie nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die Disputation als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von dem*der Kandidaten*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft der*die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Ergebnis wird dem Prüfling von dem*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 mitgeteilt.
- (8) Hat der*die Kandidat*in die Disputation bestanden, so wird ihm*ihr von dem*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen ist.
- (9) Eine nicht bestandene Disputation kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (10) Hat der*die Kandidat*in die Disputation nicht bestanden, so wird ihm*ihr von dem*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Disputation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt der*die Kandidat*in die Frist, verzichtet er*sie auf die Wiederholung oder besteht er*sie wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die Disputation setzt der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 ein Gesamtprädikat fest. Die Noten der Dissertation und der Disputation werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Prädikaten der Gutachter*innen gebildet. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' kann nur vergeben werden, wenn alle Prädikate der Gutachter*innen ,summa cum laude' lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ,summa cum laude', kann das Gesamtprädikat nicht besser als ,magna cum laude' betragen.

- (2) Absolvent*innen der GSPoL erhalten zusätzlich eine ausführliche Auflistung der von ihnen erbrachten Studienleistungen.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der*die Kandidat*in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 sie im Benehmen mit dem*der Erstbetreuer*in für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 erfüllt sind. Auf Antrag des*der Promovierenden kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 gestatten, die Dissertation in einer Fremdsprache zu veröffentlichen.
- (2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des*der Kandidaten*in der Gemeinsame beschließende Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9. Wird die Frist von dem*der Promovierenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (3) Wird die Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Alternativ kann die Dissertation auf Antrag auch in einem ‚Book on Demand‘ (BoD)-Verlag über den Buchhandel publiziert werden. Von gedruckten oder im BoD-Verfahren publizierten Dissertationen muss der*die Promovierende sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen (oder alternativ vier Pflichtexemplare und 96 Mikrofiche-Ausgaben).
- (4) Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche 8 und 9 zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. In diesem Fall sind vier gebundene Computerausdrucke sowie eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer elektronischen Form einzureichen.
- (5) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat der*die Kandidat*in die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten Disputation datiert, von dem*der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 unterzeichnet und dem*der Kandidaten*in übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der*die Kandidat*in das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (6) Die bewerteten Original Exemplare der Dissertation werden den Absolvent*innen endgültig nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 5 ausgehändigt.

§ 18

Entziehung des Doktorgrads

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche 8 und 9 entzogen werden, wenn dieser festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn der*die Promovierte
- a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem*der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Promovierende, die nach Inkrafttreten das Studium an der GSPoL aufgenommen haben, sowie für alle Promovierende, die gegenüber dem Vorstand der GSPoL schriftlich erklären, ihr Studium nach der neuen Ordnung fortzusetzen. Nach einem Wechsel zur neuen Ordnung ist die Rückkehr zur alten Ordnung nicht mehr möglich.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des aufgrund der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie bestehenden Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Dezember 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24. Januar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Siebente Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hochschulabgaben
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. März 2007
vom 8. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-VO NRW) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 20o7/6), zuletzt geändert durch Ordnung vom (AB Uni) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Verfahren für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen des Fachbereichs Musikhochschule wird eine Gebühr von 43 Euro je Verfahren erhoben.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die gemäß Absatz 1 oder 2 erhobene Gebühr erstattet. Voraussetzung ist, dass die Rückerstattung bis zum 1. Dezember des Jahres der Einschreibung beantragt worden ist. Der Antrag ist im Falle des Absatzes 1 beim ServiceCenter des Instituts für Sportwissenschaft, im Falle des Absatzes 2 beim Studienbüro des Fachbereichs Musikhochschule zu stellen. Bewerberinnen und Bewerbern, die im Falle des Absatzes 2 an Auswahlverfahren zu mehreren Studiengängen teilgenommen haben, wird die Gebühr nur in Bezug auf diejenigen Studiengänge erstattet, in die sie eingeschrieben wurden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 8. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009
vom 22. Januar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009 (AB Uni 42/2009, S. 3083), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 4. Februar 2013 (AB Uni 05/2013, S. 331) wird folgendermaßen geändert:

1. Folgende Anpassung in dem Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:

„§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird ersetzt durch „§ 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung“

2. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23
Inkrafttreten, Veröffentlichung und
Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 aufgenommen haben.
- (2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung, der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009, kann letztmalig im Sommersemester 2020 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die in Satz 2 genannte Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 aufgenommen haben und in den Anwendungsbereich der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen-Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. November 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 22. Januar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Fünfte Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2014
vom 21. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2014 (AB Uni 16/2014, S. 991 ff.), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 28. Juni 2018 (AB Uni 16/2018 S. 1031 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Masterstudium im Studiengang Chemie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Wahlpflichtmodule: Block „Fachmodule“

Es müssen vier Wahlpflichtmodule à 14 LP aus folgendem Pool (insgesamt 56 LP) absolviert werden:

- Modul 1: Moderne organische Molekülchemie
- Modul 2: Angewandte Analytische Chemie
- Modul 3: Medizinische Chemie
- Modul 4: Spektroskopie und Struktur der Materie
- Modul 5: Industrielle Chemie
- Modul 6: Moderne Aspekte der Analytischen Chemie
- Modul 7: Elektrochemische Energiespeicherung und Umwandlung
- Modul 8: Biochemie/Biophysikalische Chemie
- Modul 9: Innovations- und Technologiemanagement
- Modul 10: Moderne Aspekte anorganischer Molekülchemie
- Modul 11: Polymere und Nanostrukturen
- Modul 12: Biochemie der Proteine: Funktion, Struktur & Design
- Modul 13: Theoretische Chemie
- Modul 14: Wirkstoffscreening
- Modul 15: Organische Wirkstrukturen und Katalyse
- Modul 16: Materialchemie

Wahlpflichtmodule: Block „Zusatzkompetenz“

Es müssen insgesamt 12 LP aus folgenden Wahlpflichtmodulen absolviert werden:

- Modul 18a: Zusatzkompetenz a (max. 12 LP)

Modul 18b: Zusatzkompetenz b (max. 12 LP)

Modul 18c: Zusatzkompetenz c (max. 12 LP)

Wird im Rahmen der Wahlpflichtmodule: Block „Projektmodul“ das Modul 20b: Wahlpflichtmodul „Projektmodul B (Ausland)“ gewählt, müssen in den Zusatzkompetenzen insgesamt nur 8 LP absolviert werden.

Wahlpflichtmodule: Block „Projektmodul“

Von den folgenden Wahlpflichtmodulen muss ein Modul absolviert werden:

Modul 20a: Wahlpflichtmodul Projektmodul A (12 LP)

Modul 20b: Wahlpflichtmodul Projektmodul B (Ausland) (16 LP)

Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule müssen absolviert werden:

Modul 19: 1 Pflichtmodul Aktuelle Aspekte der Chemie (10 LP)

Modul 21: 1 Pflichtmodul Master-Arbeit und Disputation (30 LP).“

2. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

Das bisherige Modul 12 „Molekularbiologie und Biotechnologie“ wird ersetzt durch das neue Modul 12 „Biochemie der Proteine: Funktion, Struktur und Design“:

Modultitel deutsch:		Biochemie der Proteine: Funktion, Struktur & Design						
Modultitel englisch:		Protein Biochemistry: Function, Structure & Design						
Studiengang:		MSc Chemie						
1	Modulnummer: 12	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 14	Workload (h): 420	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Strukturbiologie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h
	2	V	Proteinchemie und Biotechnologie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h
	3	P	Experimentelle Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	150 h; 10 SWS	90 h
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Biochemie, Strukturbiologie und Biotechnologie. Im Vorlesungsteil werden die relevanten Methoden theoretisch eingeführt. Aufbauend auf dem BSc.-Studiengang werden zudem die Regulation grundlegender Prozesse eukaryontischer Zellen behandelt (u.a. Transkriptionsregulation, Signaltransduktion und Zellzyklusregulation) und der Einsatz von Proteinen für Anwendungen in der Biomedizin, in industriellen Prozessen und in der biochemischen Forschung besprochen. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Proteinen mit maßgeschneiderten Eigenschaften durch genetische Methoden und durch selektive chemische Modifikation (bioorganische Reaktionen). Im praktischen Teil werden grundlegende strukturelle Analysemethoden und fortgeschrittene proteinbiochemische Arbeitsweisen vermittelt und im Rahmen eines Forschungsprojekts für Anwendungen in Grundlagenforschung, Biotechnologie und Biomedizin genutzt.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden weisen vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen und Methoden der Biochemie, Strukturbiologie und Biotechnologie auf. Sie können den Inhalt eines kleineren wissenschaftlichen Projekts eigenverantwortlich schriftlich aufbereiten und präsentieren und sind in der Lage, wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu proteinbiochemischen, strukturellen und biotechnologischen Problemen im Rahmen einer Masterarbeit durchzuführen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Mündliche Modulabschlussprüfung					30 min	100 %	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		

	Zu Nr.3: Abschlussvortrag zum Praktikumsprojekt	15 min
	Zu Nr.3: Protokolle zu den Experimenten	ca. 10 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---	
13	Anwesenheit: ---	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Biowissenschaften, MSc Biotechnologie, MSc Molekulare Biomedizin	
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Grundkenntnisse in Biochemie werden vorausgesetzt.	

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben wurden; in Bezug auf das durch diese Änderungsordnung geänderte Modul 12 jedoch nur, wenn und soweit sie dieses Modul vor Beginn des Sommersemesters 2019 noch nicht nach der ursprünglichen Fassung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie
mit dem Abschluss „Master of Science“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Januar 2011
vom 22. Januar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011 (AB Uni 2/2011, S. 2280), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 4. Februar 2013 (AB Uni 05/2013, S. 339) wird folgendermaßen geändert:

1. Folgende Anpassung in dem Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:

„§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird ersetzt durch „§ 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung“

2. § 28 erhält folgende neue Fassung:

„§ 28
Inkrafttreten, Veröffentlichung und
Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung, der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011, kann letztmalig im Sommersemester 2020 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. April 2014 wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die in Satz 2 genannte Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2010/2011 aufgenommen haben und in den Anwendungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 12. Januar 2011 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. November 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 22. Januar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung des Fachbereichs 13 Biologie
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“
vom 21. Februar 2019**

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor" kann vom Fachbereich Biologie an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch Gutachten nachzuweisen ist (s. § 2 Abs. 3). Diese Frist beginnt, sobald die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin/eines Professors nach § 36 HG vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden.
- (4) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

§ 2

Verleihungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 13 Biologie hauptamtlich und nicht nur auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen. Der Vorschlag muss der Dekanin/dem Dekan unterbreitet werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt;
- Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;

- Nachweise einer Lehrtätigkeit im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen. Dazu ist ein studentisches Votum (studentische Lehrveranstaltungs-kritik oder studentisches Gutachten) zur geleisteten Lehre einzuholen.
 - die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
 - eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten, gegliedert nach: Originalarbeiten (*peer reviewed*), Übersichtsartikel (*peer reviewed*), Artikel ohne *peer review*, Buchkapitel, Patente. Soweit in der jeweiligen Publikation nicht bereits aufgeschlüsselt, muss bei Publikationen mit mehreren Autoren der eigene Beitrag spezifiziert werden.
 - eine Versicherung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen, in ihrer/seiner wissenschaftlichen Tätigkeit dem Ehrenkodex „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der WWU zu folgen.
 - eine Erklärung darüber, ob die Vorgeschlagene/der Vorgeschlagene vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. Zur Vorbereitung der Entscheidung bildet der Fachbereichsrat eine Kommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und mindestens eine Studierende/ein Studierender, angehören; die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. In Bezug auf Vorsitz und Befangenheit finden die Bestimmungen der Berufsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechende Anwendung.
- (3) Die Kommission bestimmt die Gutachterinnen/Gutachter. Es sind zwei Gutachten, davon mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Professorin/eines auswärtigen Professors oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z. B. Max-Planck-Institut), einzuholen. Die Gutachten müssen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen. Die Kommission bewertet die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen. Es ist ein Niveau anzusetzen, welches eine aussichtsreiche Bewerbung im Wettbewerb um eine Professur erlauben würde.
- (4) Die Verleihung setzt zudem voraus, dass die/der für die Verleihung der Bezeichnung Vorgeschlagene nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde oder wird, das bei einer Beamtin/einem Beamten die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lassen würde.
- (5) Nach Eingang der Gutachten im Dekanat und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Rektorat die Entscheidung des Fachbereichsrats mit.
- (7) Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt. War die Kandidatin/der Kandidat nicht schon zuvor Mitglied der Universität, versichert sie/er schriftlich, eine enge Verbindung zur WWU und dem Fachbereich Biologie zu pflegen und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet regelmäßig an Forschung und Lehre zu beteiligen.
- (8) Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Bezeichnung soll sich die außerplanmäßige Professorin/ der außerplanmäßige Professor der Hochschulöffentlichkeit durch eine Vorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt.

§ 3

Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ ruht, wenn die/der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem anderen Grund führen kann.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ erlischt, wenn die Einstellungsvoraussetzungen im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht mehr bestehen.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“, die am Fachbereich 13 Biologie nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Satz 1 eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 – Biologie vom 12.12.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

H A B I L I T A T I O N S O R D N U N G

für den Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 21. Februar 2019

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

§ 1 Zweck der Habilitation	2
§ 2 Mentorin/ Mentor	2
§ 3 Voranfrage.....	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 5 Habilitationsantrag	3
§ 6 Habilitationsleistungen	4
§ 7 Habilitationsausschuss.....	4
§ 8 Eröffnung des Verfahrens.....	5
§ 9 Gutachterinnen/ Gutachter	5
§ 10 Begutachtung und Auslage der Habilitationsschrift.....	6
§ 11 Entscheidung über die Habilitationsschrift.....	6
§ 12 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung	7
§ 13 Habilitation	7
§ 14 Antrittsvorlesung	8
§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten	8
§ 16 Umhabilitation.....	9
§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis.....	9
§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis.....	10
§ 19 Übergangsbestimmungen	10
§ 20 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach bzw. Fachgebiet der Biologie selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation verleiht der Fachbereich die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung ausgesprochen hat. Mit der Lehrbefugnis erwirbt die/der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

§ 2 Mentorin/ Mentor

Der Fachbereich empfiehlt der Habilitandin/dem Habilitanden, frühzeitig ein Mitglied der Professorinnen/ Professoren in der Regel des Fachbereichs Biologie als Mentorin/Mentor zu wählen, die/der die Habilitation langfristig begleitet. Ziel der Begleitung ist es, die wissenschaftliche Eigenständigkeit und Freiheit des Habilitanden/der Habilitandin zu fördern.

§ 3 Voranfrage

Der Fachbereich empfiehlt der Habilitandin/dem Habilitanden, den Fachbereich frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 5 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen. Hierzu schlägt die Bewerberin/der Bewerber nach Rücksprache mit dem Dekanat ein Gremium aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern vor, das von der Dekanin/vom Dekan bestätigt wird. Das Gremium berät die Bewerberin/den Bewerber in Vorbereitung der Antragstellung über die aus dieser Habilitationsordnung resultierenden Erfordernisse, insbesondere zu § 4. Die Empfehlungen des Gremiums werden der Bewerberin/dem Bewerber über die Dekanin/den Dekan mitgeteilt. Bei positiver Empfehlung des Gremiums stellt sich die Bewerberin/der Bewerber vor Einreichung der Habilitationsschrift dem Habilitationsausschuss im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion vor.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion in dem wissenschaftlichen Fach bzw. Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, sowie Lehrerfahrung im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer Habilitationsschrift sowie weiterer Unterlagen gemäß § 5.
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits in einem

sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;

5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist;
6. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung er/sie seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, oder wegen einer Straftat (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber hinaus verurteilt worden ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 5 Habilitationsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist bei der Dekanin/beim Dekan des Fachbereichs mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Erklärung, für welches Fach bzw. Fachgebiet die Habilitation beantragt wird;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamina oder vergleichbare Prüfungen;
3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
4. ein detailliertes Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen mit Angaben zum Eigenanteil;
5. die Habilitationsschrift gemäß § 6(2) in mindestens 4 Exemplaren und einer digitalen Version;
6. eine Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass die wissenschaftliche Arbeit für die vorgelegte Habilitationsschrift unter Wahrung des Ehrenkodex „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der WWU erfolgte;
7. eine Einverständniserklärung, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat verbleibt;
8. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

§ 6 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten Habilitationsschrift und einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung mit anschließender Diskussion).

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen.

Die Habilitationsschrift besteht im Regelfall aus einer kumulativen Arbeit, die eine Zusammenfassung, eine allgemeine Einleitung, mehrere wissenschaftliche Publikationen sowie eine übergreifende Diskussion umfasst.

Die Habilitationsschrift enthält zudem folgende Anhänge: ein detaillierter tabellarischer Lebenslauf, ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten gegliedert nach: Originalarbeiten (*peer reviewed*), Übersichtsartikel (*peer reviewed*), Artikel ohne *peer review* (ggf.), Buchkapitel (ggf.), Patente (ggf.), eingeladene Vorträge, Konferenzbeiträge. Soweit in den jeweiligen Publikationen nicht bereits aufgeschlüsselt, muss bei Publikationen mit mehreren Autoren der eigene Beitrag spezifiziert werden. Publikationen, die im Zusammenhang der Promotion entstanden oder zu denen die Arbeiten der Promotion maßgeblich beigetragen haben, sind zu kennzeichnen.

Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Durch die im Rahmen der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gehaltene Vorlesung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung, insbesondere die notwendige didaktische Eignung verfügt. In der an die Vorlesung anschließenden Diskussion soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fach der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* in angemessener Form zu erörtern.

§ 7 Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss berät den Fachbereichsrat bei allen das Habilitationsverfahren betreffenden Entscheidungen. Ihm gehören an:

1. die dem Fachbereich angehörenden Professorinnen/Professoren sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs mit Stimmrecht;
2. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme.

Vorsitzende/Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs mit Stimmrecht. Alle übrigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Habilitationsausschuss ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrinnen/Hochschullehrer anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache im Habilitationsausschuss teilzunehmen, wenn sie ein Gutachten erstellt haben.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind offen; Enthaltungen sind unzulässig.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

(1) Nach Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 sowie Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 5 entscheidet der Fachbereichsrat auf Basis einer Empfehlung des Habilitationsausschusses über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 5 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat;
4. das Fachgebiet im Fachbereich nicht in Forschung und Lehre vertreten ist.

(3) Die Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin/ dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 10 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

§ 9 Gutachterinnen/ Gutachter

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Habilitationsausschuss dem Fachbereichsrat unverzüglich Gutachterinnen/Gutachter. Es sind Gutachten von mindestens zwei auswärtigen Professorinnen/Professoren oder Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z.B. Max-Planck-Institut), einzuholen. Bei der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter gelten die Befangenheitsregeln der DFG.

§ 10 Begutachtung und Auslage der Habilitationsschrift

(1) Der Fachbereichsrat setzt Fristen für die Einreichung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der Habilitationsschrift. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/ einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift (§ 5 Nr. 5) werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch Umlauf oder durch Auslage im Dekanat innerhalb eines von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Zeitraum soll mindestens zwei, höchstens sechs Wochen betragen. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Ausführlich begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der Habilitationsschrift votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes gemäß Absatz 2 Satz 2 (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

§ 11 Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der Stellungnahmen der Mitglieder des Habilitationsausschusses über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsschrift.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn aufgrund voneinander abweichender Empfehlungen der Gutachterinnen/Gutachter die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Habilitationsausschusses neu.

(3) Der Habilitationsausschuss kann mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers dem Fachbereichsrat die Zurückstellung der Entscheidung empfehlen, um der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung einzelner Punkte zu geben, zu denen in Gutachten oder in Stellungnahmen nach § 10 Abs. 3 Anregungen vorgebracht worden sind. Der Habilitationsausschuss schlägt dem Fachbereichsrat dafür eine Frist vor, nach der auf der Basis der Habilitationsschrift in der dann vorliegenden Fassung und ggf. der bereits vorliegenden Gutachten entschieden wird.

(4) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(5) Eine Annahme der Habilitationsschrift im Hinblick auf eine Lehrbefähigung, die in ihrem Umfang hinter der im Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bezeichneten zurückbleibt, ist nur möglich, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

§ 12 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

(1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der Habilitationsschrift beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung auf Basis von drei Vorschlägen der Kandidatin/des Kandidaten ein von der beantragten *venia legendi* umfasstes und einem Studiengang des Fachbereichs zugeordnetes Thema für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung mit anschließender Diskussion) (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3). Der Fachbereichsrat bestimmt zudem den Termin für die Abhaltung der Lehrveranstaltung.

(2) Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche und höchstens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen.

(3) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, ist hochschulöffentlich. Die Dauer der Vorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten. An die Vorlesung schließt sich eine Diskussion an. Der Habilitationsausschuss nimmt an der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung teil. Die Dekanin/der Dekan leitet die Diskussion.

(4) Die unmittelbar an die Lehrveranstaltung anschließende Beratung und Abstimmung durch den Habilitationsausschuss sind nicht öffentlich. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Habilitationsausschuss spricht eine Empfehlung an den FBR über die Annahme oder Ablehnung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung aus. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden nach Anhörung des Habilitationsausschusses, ob die Lehrveranstaltung den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 genügt.

(5) Entspricht die studiengangbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin/der Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 4. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 13 Habilitation

(1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der Habilitationsschrift sowie der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung beschlossen, stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbe-

fähigung fest und erteilt die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in dem entsprechenden Fachgebiet.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber positive Entscheidungen des Fachbereichsrates i.S. von § 12 Abs. 4 Satz 4 unmittelbar nach getroffener Entscheidung öffentlich bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 12 Abs. 4. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten, gewährt.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte/ der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die Dekaninnen/Dekane der anderen Fachbereiche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.

§ 14 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt.

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen/Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 16 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für ein am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenes Fach erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 8 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereichsrat auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll der Bewerber/die Bewerberin eine hochschulöffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 14 dieser Ordnung halten.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 3 bis 14 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer/eines beamteten Privatdozentin/Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die/der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn die/der Habilitierte rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, oder wenn die/der Habilitierte rechtskräftig wegen einer Straftat (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber hinaus verurteilt wurde;
4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

(4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der/dem Betroffenen bekanntzugeben.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Verfahren werden nach Maßgabe derjenigen Habilitationsordnung durchgeführt, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens galt. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers werden bereits eröffnete Verfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Oktober 2000, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. April 2002, – unbeschadet der Regelung in § 19 – außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.12.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s